



HESSISCHER LANDTAG

13. 10. 2026

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 10.09.2026

Welche Auswirkungen hat die neue Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung auf das kommunale Budgetrecht?

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Zum 1. Januar 2027 soll in Hessen eine neue Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Kraft treten. Sie soll die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) zusammenführen und das kommunale Haushalts- und Kassenrecht neu ordnen. Nach öffentlich verfügbaren Informationen sieht der derzeitige Entwurf unter anderem Veränderungen bei den Möglichkeiten zur Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln vor. Der aktuelle Entwurf der GemHKVO ist nach Kenntnis der Fragestellerin bislang nicht öffentlich zugänglich. Größere Spielräume bei der Bewirtschaftung beschlossener Haushaltsmittel können zu einer effizienteren und flexibleren Verwaltung beitragen. Zugleich ist sicherzustellen, dass das Budgetrecht sowie die politischen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der kommunalen Vertretungskörperschaften gewahrt bleiben. Dies gilt insbesondere, wenn Veränderungen der Deckungsfähigkeit dazu führen können, dass die konkrete Verwendung beschlossener Haushaltsmittel stärker auf der Ebene des Haushaltsvollzugs entschieden wird.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche wesentlichen Änderungen des kommunalen Haushaltsrechts sind mit der neuen GemHKVO gegenüber der derzeit geltenden GemHVO vorgesehen?
- Frage 2 Welche Erweiterungen der Deckungsfähigkeit sind mit der neuen GemHKVO gegenüber § 20 der derzeit geltenden GemHVO vorgesehen?
- Frage 3 Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der vorgesehenen Erweiterung der Deckungsfähigkeit?
- Frage 4 In welchem Umfang können Haushaltsmittel aufgrund der neuen GemHKVO künftig ohne vorherige Zustimmung der kommunalen Vertretungskörperschaft zwischen unterschiedlichen Budgets verschoben werden?
- Frage 5 Welche Regelungen der neuen GemHKVO dienen dem Schutz des Budgetrechts der kommunalen Vertretungskörperschaften?
- Frage 6 Welche Möglichkeiten haben kommunale Vertretungskörperschaften zur Begrenzung der Deckungsfähigkeit durch eigene Vorgaben?
- Frage 7 Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die politischen Steuerungsmöglichkeiten der kommunalen Vertretungskörperschaften?
- Frage 8 Welche Stellen wurden seitens der Landesregierung an der Erarbeitung des Entwurfs der GemHKVO beteiligt?
- Frage 9 Aus welchen Gründen hat die Landesregierung den aktuellen Entwurf der GemHKVO bislang nicht öffentlich zugänglich gemacht?
- Frage 10 Beabsichtigt die Landesregierung, den aktuellen Entwurf der GemHKVO vor dessen Inkrafttreten dem Hessischen Landtag zuzuleiten?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Überarbeitung des kommunalen Kassenrechts wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihr gehörten Praktikerinnen und Praktiker aus dem Kassenwesen mehrerer Kommunen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesverbandes Hessen der Kommunalkassenverwalter, der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter in Hessen und des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz an.

Die Abstimmungen über den Entwurf der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung dauern gegenwärtig an.

Die GemHKVO wird als Ministerverordnung auf der Grundlage von § 154 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen. Die in den §§ 92 ff. HGO gesetzlich geregelten budgetrechtlichen Befugnisse sowie die politischen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der kommunalen Vertretungskörperschaften können durch die Verordnung weder verändert noch eingeschränkt werden.

Nach Abschluss der Abstimmungen und Herstellung des Einvernehmens mit dem Minister der Finanzen wird die Verordnung auf Grundlage des § 154 Abs. 3 und 4 HGO erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet.

Wiesbaden, 12. Oktober 2026

Prof. Dr. Roman Poseck